

Datenschutz in der Praxis

12

Praxisübergabe

Was muss bei der Praxisübergabe beachtet werden?

Die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung der eigenen Tätigkeit durch Veräußerung der Praxis vorhandene Patientenunterlagen unter Wahrung des Datenschutzes und des Berufsrechts sicher aufbewahrt werden. Regelmäßig haben sie bei Praxisübergabe die Behandlungsakten selbst aufzubewahren. Möglich ist aber, dass die Erwerberin oder der Erwerber die Aufbewahrung übernehmen. Sie müssen jedoch die auch ihnen gegenüber geltende Schweigepflicht aus der bisherigen Heilbehandlung beachten. Die Übergabe der Patientenakten ist deshalb in diesen Fällen nur in einer der beiden Varianten möglich:

1) Einwilligung in die Übergabe

Patientinnen und Patienten sollten frühzeitig kontaktiert und um Rückmeldung gebeten werden, ob sie in die Weitergabe ihrer Behandlungsdokumentation an die Praxiserwerberin bzw. den Praxiserwerber informiert einwilligen. Dies setzt eine geeignete Erläuterung der Beweggründe und der Auswirkungen voraus. Nach Einwilligung dürfen die Unterlagen von der Erwerberin bzw. dem Erwerber übernommen werden. Eine mündliche Einwilligung sollte in geeigneter Weise dokumentiert werden.

2) Verwahrungsvertrag/sog. „2-Schrank-Modell“

Ohne wirksame Zustimmung kann eine Aufbewahrung der Behandlungsunterlagen bei der Erwerberin bzw. dem Erwerber nur erfolgen, wenn diese einen Verwahrungsvertrag schließen und durch konkrete Maßnahmen sichergestellt ist, dass er bzw. sie die eingelagerten Patientendaten solange nicht zur Kenntnis nehmen kann, bis sie hierzu individuell autorisiert werden (sog. „Zwei-Schrank-Modell“). Dies bedeutet, dass die Unterlagen in einen abgeschlossenen ersten Schrank übergeben werden, der nur fallbezogen bei erteilter Zustimmung geöffnet und dann in den zweiten Schrank, der im Praxisbetrieb der Erwerberin oder Erwerbers steht, gegeben wird. Bis dahin bleibt die bisherige Praxisinhaberin bzw. der bisherige Praxisinhaber für die Gewährleistung der Betroffenenrechte und die Rechtmäßigkeit der Aufbewahrung und der Löschung verantwortlich.

Wichtig!

Angesichts der datenschutzrechtlichen Informationspflichten (Art. 13 f. DS-GVO) und dem daraus resultierenden Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO) ist eine rechtzeitige Unterrichtung der Patientinnen und Patienten geboten, soweit die Patientenakten nicht bei dem bisherigen Praxisinhaber bzw. der bisherigen Praxisinhaberin verbleiben sollen.

Nützliche Links

[Praxisverkauf: Mit Sicherheit gut behandelt.](#)

[Praxisauflösung: Mit Sicherheit gut behandelt.](#)

Rechtsgrundlagen

[§ 203 StGB](#)

[Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz](#) – siehe § 24 Abs. 1 der Berufsordnung LPK RLP

[Landesärztekammer Rheinland-Pfalz](#) – siehe § 10 Abs. 4 der Berufsordnung Ärztinnen/Ärzte RLP

[§ 688 BGB \(Verwahrungsvertrag\)](#)

